

Zu den Verbesserungen gehört zunächst die Umgestaltung des Tarifs, der ersichtlicherweise den weniger steuerkräftigen Personen, das heißt, solchen mit einem Einkommen bis zu 100 000 Mark eine mindenswerthe Erleichterung gewährt. Die Durchföhlung erfolgt nicht mehr in den bisherigen kleinen Stufen, die zum Beispiel bei niedrigem Einkommen bis 24 000 Mark je 1000 Mark betragen und für jede dieser Erhöhungen den Steuerfuß um 1 v. H. verschärften, vielmehr sind heute die Zwischenstufen für das Aufsteigen in eine höhere Steuerstufe betröftlich vergrößert um bleiben mit der Erhöhung des Steuerfußes hinter dem bisherigen Verhältnis zurück. So beträgt die Einkommensteuer nach der Tabelle für die ersten angefangenen oder vollen 6000 Mark des steuerbaren Einkommens 20 v. H., für die weiteren angefangenen oder vollen 5000 Mark des steuerbaren Einkommens 25 v. H. und so fort mit jedesmaliger Erhöhung um 5 v. H. des vorhergehenden Satzes auf je 5000 Mark bis zu 50 000 Mark. Einige be-

gleiche Beispiele mögen das hier Gesagte klarer vor Augen führen. Während nach dem alten Tarif bei einem steuerpflichtigen Einkommen von 24 000 Mark noch 4960 Mark Steuern zu zahlen waren, beträgt diese Steuer heute 2400 Mark. Der frühere Steuerfuß bei einem 40 000 Mark betragenden steuerpflichtigen Einkommen betrug 6770 Mark, der heutige 3600. Bei einem Einkommen von 40 000 Mark belief sich die frühere Steuer auf 10 050, heute beträgt diese 6350 Mark. Bei 50 000 Mark Einkommen ergibt sich die Gegenüberstellung: frühere Steuer 13 600 Mark, heutige 10 100 Mark. Diese Beispiele mögen zur Kennzeichnung der günstigeren Besteuerung des neuen Tarifs genügen.

Weiterhin ist in der Novelle die Berechnung des sogenannten Existenzminimums auf eine neue Grundlage gestellt. Während früher das steuerbare Einkommen um den Betrag des Existenzminimums herabgemindert wurde, findet die Ermäßigung nunmehr in der Weise statt, daß von der zu zahlenden Steuer ein Abzug für den Kopf des Steuerpflichtigen und für jede zu seiner Haushaltung gehörige Person festgesetzt ist, und zwar für jede Person ein Abzug um 120 Mark, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 60 000 Mark beträgt; um 60 Mark, wenn das steuerbare Einkommen mehr als 60 000 Mark aber nicht mehr als 100 000 Mark beträgt. Ein Beispiel möge diese Neuerung erläutern. Angenommen, das steuerbare Einkommen einer vierköpfigen Familie, Eltern und zwei unfähige Kinder, beträgt 9300. In diesem Falle war früher die Steuer folgendermaßen zu berechnen: Freigrenze: Vater 1500, Mutter 500, zwei Kinder 1400. Danach betrug das gesamte Existenzminimum 3400 Mark, jedoch nur 5900 Mark mit 735 Mark zu versteuern waren. Heute wird unter Zugrundelegung der gleichen Verhältnisse die Steuer vom Gesamteinkommen, also in unserem Beispiel von 9300 Mark, berechnet. Von der Steuer selbst aber, die in diesem Falle 930 Mark beträgt, wird ein Abzug von 120 Mark für jede Person vorgenommen, so daß nur 450 Mark zu bezahlen sind. Als Besonderheit hinsichtlich der Steuerermäßigung besteht noch die Bestimmung, daß bei der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1921 und die folgenden Rechnungsjahre die Einkommensteuer für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagung ist, abweichend von den allgemeinen, oben erwähnten Sätzen von 120 Mark beziehungsweise 60 Mark um je 180 Mark zu ermäßigen ist, wenn das steuerbare Einkommen der Steuer von 24 000 Mark nicht übersteigt.

Eine weitere betragsmäßige Änderung in der Novelle ist die Einschränkung des Begriffs der sogenannten einzelnen Veräußerungsgeschäfte, das heißt Gelegenheitsgeschäfte. Gewinne aus vorübergehenden Veräußerungen sind im Gegensatz zu der früheren Bestimmung heute nur dann noch steuerpflichtig, wenn der Erwerb des veräußerten Gegenstandes zum Zwecke gewinnbringender Wiederbeurteilung erfolgt ist. Veräußerte zum Beispiel bisher jemand seinen bereits lange Jahre in seinem Besitze befindlichen Betrieb oder einzelne Gegenstände desselben, so galt der aus diesem gewissermaßen einzelnen Zukallegeschäfte erzielte Gewinn nicht als Kapitalvermehrung, sondern als Einkommen des letzten Jahres und mußte nach einer eigenen Verrechnungsart als solches versteuert werden, obwohl es nicht aus einer stehenden Quelle herührte. Neuerdings trifft diese Bestimmung aber nur dann zu, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Betrieb, oder um welche Gegenstände es sich handeln möge, zum Zwecke der Spekulation erworben wurde. Wenn also jemand Wertpapiere, die er seit längerer Zeit im Besitze hat, plötzlich mit Gewinn veräußert, dann kommt es darauf an, ob er die Papiere damals in Spekulationsabsicht erworben hat oder nicht. Im ersteren Falle muß er von dem erzielten Gewinn Einkommensteuer bezahlen, im zweiten Falle kommt diese dagegen nicht in Betracht. Der Nachweis hierfür dürfte

dem Steuerfiskus bei manchen Vorkommnissen nicht geringe Schwierigkeiten bereiten.

Die wichtigste Neuerung für Handel, Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe bringt die Novelle mit der längst erstrebten Anerkennung von sogenannten Erneuerungskonten zu Ersatzbauten und Anschaffungen über die Abschreibung hinaus. Damit ist der wirtschaftlichen Notwendigkeit in Bezug auf Steuerfreiheit von Ersatzbeschaffung in gewisser Hinsicht Rechnung getragen worden. Bedauerlich ist bloß, daß diese Vorschrift vorerst nur für die Rechnungsjahre 1920 bis 1926 gelten soll. Jedenfalls ist schon viel damit gewonnen, daß wenigstens für die nächsten Jahre den Verhältnissen entsprechende Rücklagen zur Bestreitung der Kosten steuerfrei abgesetzt werden können, die zur Ersatzbeschaffung der zum land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagekapital gehörenden Gegenstände über den Gemeinwert der Ersatzgegenstände hinaus vorübergehend angewendet werden müssen (Mehrkosten). Die Mehrkosten sind zu Lasten dieser Rücklagen zu verrechnen. Stehen zur Bestreitung der Mehrkosten zu diesem Zweck gebildete Rücklagen nicht zur Verfügung, so können die Mehrkosten als Werbungskosten in Abzug gebracht werden. Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Richtlinien über die jeweilige Höhe der über den Gemeinwert hinausgehenden Mehrkosten.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Novelle auch den kleinen Rentner ein Erleichterung bringt und zwar dadurch, daß sie die Verrechnung der Kapitalertragsteuer bei einem Einkommen von nicht mehr als 5000 Mark in voller Höhe gestattet. Die Verrechnung ist dann bis zu einem Einkommen von 14 000 Mark gestattet und bei diesem Einkommen noch in Höhe von 10 v. H. ausgesetzt.

Zur Erhöhung der Ralipreise.

Die vom Deutschen Reichsbund beantragte Erhöhung der Ralipreise um 65 Prozent findet, wie das Syndikat mitteilt, ihre Begründung in der am 1. April in Kraft getretenen bedeutenden Erhöhung der Frachtkosten, die den Absatz der Ralipreise empfindlich beeinflussen dürfte. Bei Rohsalzen mit einem Reinheitsgehalt bis zu 42 Prozent beträgt die Frachterhöhung 50 Prozent der bisherigen Sätze (Tariffuß 6), bei höherprozentigen Salzen (Rasse D) 60 Prozent. Schon die vorstehende Verdoppelung der Dingtartarife am 1. März 1920 hatte einen Rückgang in der Düngemittelproduktion und damit einen Produktionsausfall zur Folge. Die Summen, die für die dadurch notwendige vermehrte Einfuhr ausländischer Düngemittel aufgewendet werden müssen, sind weit größer als die Einnahmen der Vertriebsverwaltung aus der Tarifserhöhung für Ralipreise. Ueberdies durchkreuzt die neue Frachterhöhung die Aktion des Landwirtschaftsministeriums zur vermehrten Raliproduktion auf dem deutschen Markt, eine Aktion, die das Ministerium Milliardenbeträge angefordert hat. Wir geben nachstehend eine Uebersicht über die bisherigen Ralipreise:

Salzsorte	Gehalt an Natrium %	Preis vor Erhöhung	Frachterhöhung ab 1. April
Karnallit	9	4,59	50
Kainit-Hartfels	12	7,20	50
Kainit	15	9	50
Kalidüngesalz	20	11,80	50
"	30	24,90	50
"	40	38,80	50
"	42	40,74	50
Chloralkalium	30	87,50	60
Schwefelsäure, Rali	48	72,98	61
Schwefel, Kalimagnesia	26	43,42	50

Nach den Ausführungsbestimmungen zu dem § 22 des Ralipreiserhöhungsgesetzes hat das Reichsbund bei Entfernungen von über 500 Kilometer von den Ausgangsstationen Staßfurt, Wittenburg und Salzgitter Frachtklassen bis zu 25 Prozent der Gesamtsumme zu vergüten. Mit den Frachten steigen naturgemäß die zu leistenden Nachschiffe. Die Grenzgebiete des Reichs werden von der Frachterhöhung am stärksten betroffen.

So kostet die Fracht für einen 15 Tonnen-Wagen Ralip von Staßfurt nach Königsberg i. Pr. nach dem neuen Tarif etwa 1600 Mk. gegen 110 Mk. im Jahre 1914. Wird die Preisermäßigung, die am 1. Februar ds. Js. vom Reichsbund abgelehnt worden ist, nunmehr mit 65 Prozent bewilligt, dann wird es für die deutsche Landwirtschaft in großen Teilen des Reichs unmöglich sein, die Kosten ausreißend oder überhaupt zu decken. Ein weiterer empfindlicher Produktionsrückgang und eine erhöhte Auslandszufuhr von Lebensmitteln werden die unmittelbaren Folgen sein. Allerdings befindet sich die deutsche Raliproduktion in einer außerordentlich schwierigen Lage. Das einträgliche Auslandsgeschäft steht fast still, da die allgemeine Weltwirtschaftskrise die Kaufkraft der ausländischen Verbraucher auf ein Mindestmaß herabgemindert hat. Aber im Hinblick auf die schweren Folgen, die eine Ralipreissteigerung für unsere Volksernährung jetzt und in den nächsten Jahren mit sich bringen würde, wäre zu erwägen, ob der notleidenden Industrie nicht auf andere Weise Hilfe gebracht werden könnte.

Nach den Monatsberichten der preussischen Handelskammern ist im Ralipreiserhebung im ersten Vierteljahr 1921 ein Ralipreiserückgang eingetreten. Während im vorigen Jahre mehr als 25 v. H. des gesamten Absatzes in den Ausland gingen, entfielen im ersten Vierteljahr 1921 nur 5 v. H. des Gesamtabsatzes auf Ausfuhr. Das Geschäft nach dem Osten Europas stand infolge des Ausfuhrverbots nach Polen nach wie vor still. Der starke Rückgang der Preise für landwirtschaftliche Produkte hat in den landwirtschaftlichen Kreisen dazu geführt, daß Düngemittel, Händler und landwirtschaftliche Adressaten ihre Raliprodukte nicht absetzen konnten, wenn nicht eine erhebliche Preisermäßigung eintrat. Aus der Lücke, die der Ralipreiserückgang nach wie vor aufwies, ist jedoch war der Absatz nicht annähernd so lebhaft wie im Herbst vorigen Jahres. Das gleiche galt in verstärktem Maße für Deutsch-Ostpreußen, wo größere Mengen Ralipreise verladen wurden, weil das Landwirtschaftsministerium die Zulassung für das abgeleitete Getreide Dingtartar unentgeltlich zur Verfügung stellte. Nach den Balkanländern war wegen der Transportverhältnisse ein größerer Absatz bisher nicht möglich. Obwohl die Preise für Holland gegen das Vorjahr wegen der schließlichen Ralipreiserhöhung herabgesetzt wurden, war der Absatz von den vorigen Jahren nicht annähernd erreicht.

Ein eigenartiger Plan.

Sparsamkeit am verkehrten Ende.

Wir lesen u. a. in der „D. Z.“: Vor einiger Zeit erwähnte das „Berliner Tageblatt“, daß der preussische Minister der öffentlichen Arbeiten Dejer eine Denkschrift verfaßt habe über die Neuordnung der preussischen Ministerien, die in dem Voranschlag gepulst habe, das Landwirtschaftsministerium mit dem Handelsministerium zu vereinen. Die Denkschrift Dejers in seiner Denkschrift gipfelt in folgenden Punkten:

1. Das Ministerium für Volkswohlfahrt aufzulösen,
2. die verbleibenden 7 Ministerien beizubehalten, oder
3. unter Vereinigung des Ministeriums für Handel und Gewerbe und des Ministeriums für Landwirtschaft ein Wirtschaftsministerium zu bilden und daneben ein neues Ministerium für Bauwesen ins Leben zu rufen.

Es ist nun außerordentlich interessant, daß diese Vorschläge, die in der Denkschrift an die Spitze gestellt sind, nicht etwa das Ergebnis der Überlegungen darstellen, die Herr Dejer nach der Seite der Sparsamkeit angestellt hat, sondern daß der übrige Inhalt der Denkschrift erst weitere Vor schläge enthält, die die vorweggenommenen plausibel machen sollen. Der Minister hat selber das Gefühl gehabt, daß es sich beim Landwirtschaftsministerium in seiner heutigen Gestalt um ein wirklich voll ausgewachsenes Ressort handelt, — so ist es nämlich wirklich verfaßt, und nicht nur in ihm nach Braunsfeldt, „regiert“ wird. Er hat deshalb den etwas eigenartigen Weg eingeschlagen, die Möglichkeit der Zusammenlegung der beiden Ministerien dadurch zu schaffen, daß er vom Landwirtschaftsministerium zunächst isoliert aufzulösen versucht. Unter dem Stichwort der „Zusammenfassung des verbleibenden Staatsvermögens“ will er vom Handelsministerium das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, vom Landwirtschaftsministerium die Verwaltung der Domänen und Forsten abzwängen und dem Finanzministerium übertragen, wobei er freilich gleich zugeht, daß dem Landwirtschaftsministerium die Aufschichte über die Gemeindeförderung und Unfallkosten usw. verbleiben müßten. D. h. daß es ohne eine höchst ungewöhnliche Zerstückelung bei der Durchführung seines Planes nicht abgeht.

aber er konnte sich auf dem durch die Kriege zur Zeit meines Großvaters verfallenen Gute nicht halten und hat es an die benachbarte Herrschaft Wittenburg verkauft. Die Sache stimmt aber doch nicht; denn ich weiß zu fällig, daß meine Urgroßmutter eine Freitin, keine Gräfin von Wittenburg war.

„Doch, sie stimmt“, behauptete Herr von Grünholz. „Der Grafentitel war nämlich bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts nur in der Primogenitur erblich; die jüngeren, beziehungsweise nachgeborenen Mitglieder des Hauses führten den Freiherrentitel, der auch der älteste, in vieler Augen sogar der bessere ist; denn es gab längst „freie Herren“, als die Grafen nur kaiserliche Beamte, Verwalter einer Grafschaft waren, welche sich im Laufe der Zeiten schließlich zu erblichen Besitzern gestalteten. Doch das nur nebenbei. Nach meinen Ermittlungen und Ihrer eigenen Bestätigung sind Sie, gnädige Frau, also zweifellos die Urentelkin jenes Ludwig von Wittensee auf Wiedenwiese und seiner Ehefrau Leonore, gezeichneten Freitin von Wittenburg auf Wittenburg, und damit die einzig in Frage kommende Ugnatin der Herrschaft Wittenburg.“

„Ich?“ fragte Frau von Wittenburg trocken. „Was der Mensch nicht noch alles auf seine alten Tage werden kann! Da das aber ein Titel ohne Mittel, ein Ralipreis auf dem Monde ist, so gestatten Excellenz mir gütigst die feierliche Versicherung, daß ich auf diese Ugnatschaft — nie!“

„Nun ja, — das ist ein Privatvergnügen, das Ihnen unbestritten bleiben soll“, lachte der Graf über diese Aufnahme seiner Mitteilung laut heraus. „Wenn ich mir erlauben darf, möchte ich aber die Bitte an Sie richten, der an sich ja ganz gesunden Uebersinn ganz privatim zu fröhnen. Ich habe nämlich meine Gräfin, Herrn von Wittenburg, Ihren Schwiegereltern, bei seiner Meinung zu lassen, daß Wittenburg bei einem eventuellen Absieben seiner Stiefkinder ohne direkte Erben an die Krone zurückfällt. Wenn Sie mich fragen, warum ich Ihnen diese Zurückhaltung auferlegen möchte —“

(Fortsetzung folgt.)

Die Erbin von Lohberg.

Roman von E. von Adlersfeld-Walkeström.

Nachdruck verboten.

„Es hat mich überreicht und erfreut, daß Sie Enten mir als vom Herbst ab zur Hofstadt nach Rom versetzt melde, und verspreche Ihnen, ein Auge auf ihre zu haben und ihn möglichst oft in meinem engeren Kreis zu ziehen.“

„Dafür danke ich Ihnen schon im Voraus von ganzem Herzen, Excellenz“, rief Frau von Wittenburg. „Der Junge wird sich Ihrer Güte wert zeigen, dafür möchte ich mich sowohl verbürgen, als man das einem Menschen gegenüber imstande ist. Heilen Herzens ist er ja noch — das heißt, ich hoffe es“, unterbrach sie sich mit einem leisen Lachen, und des Gesandten Gesicht lebend, setzte sie hastig hinzu: „Sie brauchen keine Angst um Ihr Mündel zu haben, Excellenz! Freit hat sich nicht etwa auf den ersten Blick in ihr Geld verbeißt. Hoffentlich besorgt das auch kein anderer; ich stehe weitgehend auf dem altnordischen Standpunkt, einer Erbin nur den Gatten zu wünschen, die sie ihrer selbst willig getraut.“

„Nun, diesen Standpunkt teile ich voll und ganz“, erwiderte Grünholz mit einem leisen Lächeln über die unumwundene Art der alten Dame. „Ich fürchte freilich, daß es schwer sein wird, die Ehe von Weizen zu sondern.“

„Ja, ich beneide Ihnen die Verantwortlichkeit Ihrer Vormundschaft nicht“, stimmte sie zu. „Nebenbei ist Wittenburg eine der wenigen Herrschaften, die ihre Töchter nicht leer ausgehen lassen, wie es doch eigentlich eine schreckliche Ungerechtigkeit der Majorate ist.“

Herr von Grünholz antwortete nicht gleich; nach einer Weile sagte er dann:

„Gnädige Frau, ich habe die Gelegenheit gesucht, mit Ihnen über dieses Thema zu sprechen, weil ich Ihnen, nicht als Vormund Leonores, sondern als Administrator der Herrschaft Wittenburg eine Mitteilung zu machen habe.“

„Mit?“ fragte Frau von Wittenburg erstaunt.

„Ja, Ihnen. Ich muß dazu etwas ausholen und bitte um Ihre Geduld. Sie werden begreifen, daß ich mich

unter allem, was meine Vormundschaft betrifft, auch über die Erbfolgeverhältnisse der Herrschaft unterrichten mußte. Leonore ist die letzte ihres Namens; wenn sie sich vermählt und Erben hat, so geht Wittenburg nach den verbrieften Bestimmungen auf ihren ältesten Sohn, und in Ermangelung dessen auf ihre Älteste oder einzige Tochter über. Wir Menschen sind aber alle sterblich, und mein Mündel könnte vorzeitig diese Welt verlassen müssen, was ja bei der Natur ihres allerdings ansehnlich überwunden Lebens immerhin nicht ganz ausgeschlossen und außer acht gelassen werden darf; denn derartige Katastrophen können unvorhersehbar wieder zum Ausbruch kommen. Jedenfalls ist es geboten, alle Eventualitäten im Auge zu behalten. Nun wohl, ich war der Meinung, die auch Herr von Wittenburg, Leonores Stiefvater, teilte und zur Stunde noch teilen dürfte, daß die Herrschaft Wittenburg im Falle von Leonores ledigem oder erbenlosem Ableben als ein Kronlehen an die Krone zurückfällt. Mich genau darüber informierend, habe ich aber die Entdeckung gemacht, daß in der weiblichen Deszendenz noch eine erbvererbte Nebenlinie vorhanden ist; über ihre Rechte an der Erbfolge besteht gar kein Zweifel, und Sie, meine gnädige Frau, sind die nächste dazu!“

„Ich?“ pläzte Frau von Wittenburg. „Na, Excellenz, — wie käme ich denn dazu? Da müssen ja die Güthner darüber lachen!“

„Nun ja, — insofern, als Sie nach menschlicher Berechnung die Erbschaft kaum antreten dürften, können Sie den Güthnern ja das Vergnügen gönnen“, sagte der Gesandte, offen über diesen unwahrscheinlichen Einwand lachend. „Sehen Sie einmal her —“ setzte er hinzu, indem er einen Papierbogen aus der Tasche zog, auf welchem ein sogenannter „Stammbaum“ scheinbar aufgezeichnet war. „Wie hier urkundlich beglaubigt eingetragen ist, hat um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein Graf von Wittenburg auf Wittenburg zwei Kinder hinterlassen, — einen Sohn und eine Tochter. Von diesem Sohne stammt in gerader Linie die heutige Erbin, mein Mündel ab; die Tochter heiratete einen Herrn von Wittensee auf Wiedenwiese.“

„Das war mein Urgroßvater!“ fiel Frau von Wittenburg lebhaft ein. „Wiedenwiese gehörte noch meinem Vater,

April 1921.
